

Wenn jemand ein von einem Dritten gemischtes drogenhaltiges Getränk zu sich nimmt und daran stirbt, wenn sich jemand bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr mit dem HI-Virus ansteckt oder wenn bei einem Autorennen mit waghalsigem Überholmanöver einer der Beifahrer ums Leben kommt: Unter welchen Voraussetzungen rechnet man solches Verhalten dem Opfer selber zu und belässt es damit bei einem Unglück und wann ist ein Dritter dafür strafrechtlich verantwortlich zu machen und somit von Unrecht zu sprechen?

Zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bei fahrlässigem Zusammenwirken unterscheiden Lehre und Praxis zwischen der Mitwirkung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und der einverständlichen Fremdgefährdung. Die beiden Rechtsfiguren zählen zu den umstrittensten Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Ihre dogmatische Unterscheidung ist deshalb so praxisrelevant, weil die Selbstgefährdung als tatbestands- und damit straflos gilt, während die Strafbarkeit der Fremdgefährdung davon abhängt, welche Erfordernisse an deren «Einverständlichkeit» gestellt werden.

Die Dissertation ordnet die nahezu unüberschaubare Fülle an Beiträgen aus Literatur und Rechtsprechung, unterzieht sie einer kritischen Würdigung und entwickelt eigene Lösungsansätze. Dabei plädiert sie für eine weitgehende Gleichbehandlung aller Sachverhaltskonstellationen und verteidigt die bisher überwiegend abgelehnte rechtfertigende Einwilligung ins Risiko gegenüber tatbestandlichen Zurechnungsmodellen.